

43. Jahrgang, Nr. 08/2022

27. Juni 2022

Seite 1 von 21

■ Ordnung zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten
Vom 28.04.2022¹

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung am 24.06.2022

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Vom 28.04.2022

Inhalt

Präambel	4
Teil 1: Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	5
§ 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien.....	5
§ 2: Berufsethos.....	5
§ 3: Organisations- und Leitungsverantwortung.....	5
§ 4: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	6
Teil 2: Leitlinien zum Forschungsprozess	7
§ 5: Forschungsdesign, Methoden und Standards und Qualitätssicherung.....	7
§ 6: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen.....	7
§ 7: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte.....	7
§ 8: Dokumentation und Archivierung.....	8
§ 9: Publikation und Zugang zu Forschungsergebnissen, Autorschaft.....	8
§ 10: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	10
Teil 3: Wissenschaftliches Fehlverhalten – Definition, Gremien und Verfahrensweise	11
I Allgemeine Grundsätze zum wissenschaftlichen Fehlverhalten.....	11
§ 11 Definition, Katalog.....	11
§ 12 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten.....	12
§ 13 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	12
§ 14 Ombudspersonen.....	13
II Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.....	14
§ 15 Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen bzw. Beschuldigten, Unschuldsvermutung.....	14
§ 16 Mitwirkung und Schutz der hinweisgebenden Person.....	14
§ 17 Mitwirkung und Schutz der betroffenen bzw. beschuldigten Person.....	15
§ 18 Untersuchungskommission.....	15
§ 19 Anzeige eines Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhaltens bei einer Ombudsperson und anonym erhobene Vorwürfe.....	16
§ 20 Vorprüfung.....	17
§ 21 Förmliches Untersuchungsverfahren.....	18
§ 22 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht	19
III Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	19

§ 23 Vorbemerkung zu Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	19
§ 24 Akademische Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	20
§ 25 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	20
§ 26 Zivilrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	20
§ 27 Strafrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	20
§ 28 Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	21
§ 29 Mitteilungen an Dritte außerhalb der Hochschule bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens	21
IV Schlussbestimmungen	21
§ 30 Inkrafttreten	21

Präambel

Die Berliner Hochschule für Technik (BHT) setzt mit der vorliegenden **Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten** den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 3.7.2019² um.

Die BHT erfüllt zudem mit der vorliegenden Ordnung die im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG §5a) gesetzlich verankerten Grundlagen, nach denen alle wissenschaftlich tätigen Hochschulmitglieder zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards verpflichtet sind. Ziel der BHT ist es, wissenschaftliche Grundprinzipien zu jeder Zeit aufrecht zu erhalten und Wissenschaftler*innen zu Redlichkeit im wissenschaftlichen Handeln anzuhalten. Die BHT nimmt hiermit ihre Verantwortung wahr, wissenschaftliche Integrität im gesellschaftlichen Kontext zu schützen und zu fördern. Die Ordnung umfasst Maßnahmen und Prozesse, um wissenschaftliches Fehlverhalten bereits im Vorfeld weitestgehend zu vermeiden bzw. in auftretenden Fällen zu ahnden.

Die BHT verpflichtet alle wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung der Leitlinie und der Verfahrensordnung und setzt den Kodex der DFG sowie die Vorgaben des BerlHG hiermit rechtsverbindlich um.

² https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf; abgerufen am 09.06.2022 um 17.01 Uhr.

Teil 1: Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Mitglieder der BHT sind verpflichtet, die in dieser Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufgestellten Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets zu wahren, und insbesondere

- *lege artis*, d.h. sorgfältig und unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards bzw. dem Stand der Wissenschaft zu arbeiten sowie die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Richtlinien zu wahren,
- die Resultate stets zu dokumentieren,
- die eigenen Ergebnisse stets auch kritisch zu bewerten, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die in diesen Leitlinien beschriebenen Grundsätze zu beachten.

§ 2: Berufsethos

Die BHT erwartet von den an der Hochschule tätigen Wissenschaftler*innen, auch persönlich die Verantwortung dafür zu tragen, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen, für sie einzustehen und aktive Maßnahmen zur Sicherstellung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen: Die an der BHT tätigen Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Dazu gehört die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

§ 3: Organisations- und Leitungsverantwortung

- (1) Die BHT setzt Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten und sorgt für deren Einhaltung und Vermittlung. Die Hochschulleitung, die Leitungen der Fachbereiche und die Leitungen aller wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Hochschullehrenden schaffen die Voraussetzungen dafür, dass alle Mitglieder der Hochschule rechtliche und ethische Standards des wissenschaftlichen Arbeitens einhalten können.
- (2) Die Betreuung und Ausbildung von Studierenden obliegt den Fachbereichen und wird ergänzt durch zentrale Angebote zum wissenschaftlichen Arbeiten, wie z.B. das Schreiblabor.

- (3) Personalauswahl erfolgt nach einem standardisierten Prozess, der in der Prozesslandkarte der HS dem Bereich Verwaltung- und Dienstleistung zugeordnet ist und die Verantwortlichen in den Teilprozessen transparent benennt. Zur Umsetzung der Standards steht ein Handlungsleitfaden für die Personalauswahl zur Verfügung.
- (4) Der Bereich Forschung und wissenschaftliche Qualifizierung ist einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Wissenschaftliche Qualifizierung erfolgt fachspezifisch dezentral in den Fachbereichen. Die Qualität und Quantität der Betreuung während eines Promotionsvorhabens werden in einer einheitlichen und verbindlichen Betreuungsvereinbarung dezentral verhandelt und geregelt und verbindlich zentral dokumentiert. Ein Referat steht als zentrale Anlaufstelle für wissenschaftliche Mitarbeitende, die sich qualifizieren (Qualifizierungsziel: Promotion) zur Verfügung, betreut und berät organisatorisch und organisiert weitere kollegiale Beratungs- und überfachliche Qualifizierungsangebote.
- (5) In Forschungsgruppen (wissenschaftliche Arbeitseinheiten) tragen die professoralen Betreuungspersonen die Verantwortung für die Einhaltung wissenschaftlicher Standards und die Förderung der von Ihnen betreuten Nachwuchswissenschaftler*innen. Findet die Forschung in einem Labor der Hochschule statt, trägt die Laborleitung darüber hinaus (ebenefalls) die Verantwortung, dass alle Forschenden die Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis bei ihren Forschungsarbeiten im Labor einhalten.
- (6) Die Vergabe von Qualifikationsstellen (Qualifizierungsziel Promotion) und Promotionsstipendien ist durch Richtlinie bzw. Satzung geregelt.
- (7) Die Richtlinie für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander regelt die gute Kollegiale Zusammenarbeit und bietet die Grundlage dafür, Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.
- (8) Die BHT setzt über ihr Konzept für Personalentwicklung qualitative Beschäftigungsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Genderaspekten und Diversität um und entwickelt geeignete Maßnahmen kontinuierlich weiter. Die Verantwortung für das Konzept ist dem Präsidium zugeordnet.
- (9) Eine zentrale Organisationseinheit (Referent*in für Berufungsangelegenheiten) unterstützt die Fachbereiche und Berufungskommissionen darin, die wissenschaftlichen Qualitätsstandards im Berufungsprozess zu sichern. In einem Schulungskonzept, umgesetzt durch regelmäßig durchgeführte Fortbildungen, werden u.a. die Vermeidung von Stereotypen und Verzerrungen im Berufungsprozess (*unconscious bias*) mit vermittelt. Die Qualitätsstandards von Berufungsverfahren sind in einer Berufungssatzung geregelt.

§ 4: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen verfolgt die BHT einen mehrdimensionalen Ansatz. Die Bewertung der Leistung erfolgt gemäß den Vorgaben des LBesG sowie aus der Satzung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (AM vom 11.04.2017) und der Richtlinie zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen (AM vom 08.06.2017).

Teil 2: Leitlinien zum Forschungsprozess

§ 5: Forschungsdesign, Methoden und Standards und Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftler*innen der BHT führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess legete artis durch. Eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt hier insbesondere hinsichtlich der Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden. Dazu zählen standardisierte Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie das Führen von Laborbüchern.
- (2) Damit Ergebnisse bzw. Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen bestätigt werden können, ist die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software kenntlich zu machen. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben und damit nachvollziehbar gemacht.
- (3) Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die BHT gewährleistet, dass Forschende Zugang zu öffentlich publizierten Forschungsergebnissen erhalten.

§ 6: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen dazu in einem regelmäßigen Austausch. Anpassungen, die im Forschungsprozess durch Veränderungen der Arbeitsprozesse oder der Beteiligten entstehen, werden klar kommuniziert.

§ 7: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Die Wissenschaftler*innen der BHT machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihre Erkenntnisse und Kompetenzen so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte und ethische Prinzipien. Bei ethisch relevanten Fragestellungen und Untersuchungsgegenständen wird vor der Umsetzung des Vorhabens ein ethisches Gutachten eingeholt. Ethisch relevante Fragestellungen liegen insbesondere vor bei:
 - der Einbindung von Probanden,
 - sicherheitsrelevanter Forschung,
 - der Nutzung personenbezogener Daten.

Über das Vorliegen einer ethischen Fragestellung und die Erforderlichkeit der Einholung eines ethischen Gutachtens entscheidet die Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

- (2) Wissenschaftler*innen der BHT sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dabei sind besonders Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten erwachsen. Auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsdaten oder Forschungsergebnissen sind Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens, ebenso wie Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber. Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet.

§ 8: Dokumentation und Archivierung

- (1) Wissenschaftler*innen der BHT dokumentieren alle relevanten Informationen nachvollziehbar, um Forschungsergebnisse überprüfen und bewerten zu können. Der Abschlussbericht in einem öffentlich geförderten Drittmittelprojekt stellt eine ausreichende Dokumentation der Forschungsergebnisse dar. Ist die Dokumentation entsprechend diesen Anforderungen nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind so gut wie möglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (2) Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (3) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse werden inklusive der zugrundeliegenden Materialien, Originaldaten und eventuell eingesetzter Forschungssoftware in angemessener Weise und im fachspezifischen Standard archiviert. Sie werden in der Regel 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
Die Archivierung erfolgt an der Einrichtung, an der die Daten entstanden sind, oder in anerkannten Repositorien. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzung einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen, Gründen zulässig. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

§ 9: Publikation und Zugang zu Forschungsergebnissen, Autorschaft

- (1) Forschungsergebnisse, die mit öffentlichen Mitteln erzielt werden, sind zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden. Die Entscheidung zur Veröffentlichung sowie zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse liegt bei den Forschenden und sollte nach Möglichkeit bei öffentlich finanzierten Forschungsvorha-

ben nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Das Publikationsorgan wird unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit sowie des jeweiligen Fachgebietes von Autor*innen sorgfältig ausgewählt.

- (2) Im Zuge der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Mechanismen der Qualitätssicherung dokumentiert. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler bei einer Veröffentlichung auf, werden diese berichtigt und kenntlich gemacht. Wenn erforderlich, wird eine Publikation zurückgenommen.
- (3) Wissenschaftler*innen hinterlegen die ihren Veröffentlichungen zugrunde liegenden Forschungsdaten in anerkannten Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Wird im Forschungskontext entwickelte Forschungssoftware Dritten bereitgestellt, wird diese mit einer entsprechenden angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.

Dies liegt insbesondere dann vor, wenn ein bzw. eine Wissenschaftler*in an

- a. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens,
 - b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
 - c. der Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen und an aus diesen folgenden Schlussfolgerungen,
 - d. maßgeblich an der Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse oder
 - e. am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (5) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Autorschaft. Eine Unterstützung einer Veröffentlichung kann in Form einer Danksagung Beachtung finden.
 - (6) Die an der Publikation beteiligten Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll oder gemäß Absatz 4 ist. Die Verständigung über die Reihenfolge der Aufzählung der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
 - (7) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor*in, auf dessen bzw. deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne wichtigen Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit schriftlich niedergelegter, nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen gerechtfertigt werden. Eine vorher vertraglich vereinbarte Regelung zum Schutz wirtschaftlicher Interessen kann ein Grund für die Verzögerung einer Publikation sein.

§ 10: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Wissenschaftler*innen der BHT, die mit der Beurteilung insbesondere eingereichter Förderanträge, Manuskripte, oder der Qualifikation von Personen betraut sind, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Dies gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien der Hochschule, wie beispielsweise der Kommission für Forschung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Teil 3: Wissenschaftliches Fehlverhalten – Definition, Gremien und Verfahrensweise

I Allgemeine Grundsätze zum wissenschaftlichen Fehlverhalten

§ 11 Definition, Katalog

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden, oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Abschnitt (1) werden insbesondere angesehen:
 1. Falschangaben
 - durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.
 2. Unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

§ 12 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem aus Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehafteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 13 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die BHT wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der BHT nachgehen. Das Vorgehen und die verantwortlichen Stellen sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.
- (2) Das unten beschriebene Verfahren zur Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der BHT ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

- (3) Auf Fehlverhalten bei Prüfungen, die durch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) geregelt werden, findet diese Ordnung keine Anwendung. Auf Fehlverhalten in Promotionsverfahren, die durch Promotionsordnungen geregelt werden, findet die Ordnung ebenfalls keine Anwendung. Nur soweit die jeweiligen Ordnungen den Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend erfassen, ist entsprechend dieser Ordnung zu verfahren.

§ 14 Ombudspersonen

- (1) Für Rat und Vermittlung im Bereich gute wissenschaftliche Praxis können sich die Mitglieder der BHT an die Ombudspersonen der BHT oder das Gremium "Ombudsperson für die Wissenschaft" der DFG wenden. Diese Ombudspersonen sollen der Erstkontakt für Beschwerden hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sein.
- (2) Die Ombudspersonen beraten alle Ratsuchenden. Dies schließt Nachwuchswissenschaftler*innen sowie Studierende ein, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden.
- (3) Das Präsidium der BHT bestellt mindestens zwei Ombudspersonen in Abstimmung mit dem Akademischen Senat der BHT. Ombudspersonen sollen im wissenschaftlichen Arbeiten erfahrene Personen mit Leitungserfahrungen sein, die an der BHT tätig sind oder waren.
- (4) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die Ombudspersonen während ihrer Amtszeit keine Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums der Hochschule sein.
- (5) Es sollen mindestens eine Frau und mindestens ein*e Professor*in als Ombudspersonen bestellt werden.
- (6) Die Bestellung erfolgt für die Wahlperiode eines Präsidiums, mit der Möglichkeit der Wiederbestellung.
- (7) Grundsätze der Tätigkeit der Ombudspersonen sind Vertraulichkeit und Fairness. Die Ombudspersonen sind weisungsunabhängig und zur Vertraulichkeit und Neutralität verpflichtet.
- (8) Die Ombudspersonen erstatten dem Akademischen Senat gemeinsam jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, spätestens jedoch nach 2 Jahren. Der Bericht kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten.
- (9) Die BHT sieht Maßnahmen zur Entlastung der Ombudspersonen vor. Diese richten nach dem Beschäftigungsverhältnis und den gesetzlichen Regelungen wie z.B. der LVVO und dem Tarifvertrag.
- (10) Die BHT trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Hochschule bekannt sind. Sie publiziert den Namen und die Kontaktdaten der Ombudspersonen auf ihrer Webseite und den einschlägigen Verzeichnissen, z.B. Studienführer.

II Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 15 Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen bzw. Beschuldigten, Unschuldsvermutung

- (1) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der BHT beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (hinweisgebende Personen), der Betroffenen und der Beschuldigten ein.
- (2) Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der BHT beteiligten Personen wahren strikte Vertraulichkeit. Alle an einem Verfahren beteiligten Personen, sind auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit über alle Aspekte der Verfahren verpflichtet.
- (3) Der Name der hinweisgebenden Person wird in jedem Stadium des Verfahrens nicht ohne deren Einverständnis genannt.
- (4) Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder dem oder der Hinweisgebenden, Betroffenen noch dem oder der Beschuldigten, letzterem bzw. letzterer bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, z.B. durch Verzögerungen während laufender Qualifizierungsverfahren. §§ 186 und 187 StGB (üble Nachrede, Verleumdung) bleiben unberührt. Bei schwerwiegenden Vorwürfen können bestimmte Verfahren wie zur Gewährung von besonderen Bezügen bis zum Abschluss der Ermittlungen ausgesetzt werden. Vor der abschließenden Überprüfung eines Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person bzw. beschuldigten Person unbedingt zu vermeiden.
- (5) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch eine Ombudsperson oder eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung der BHT sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

§ 16 Mitwirkung und Schutz der hinweisgebenden Person

- (1) Die hinweisgebende Person muss von der Ombudsperson und von der*dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen ihrer Pflichten. Dazu gehört, dass jede Anzeige in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung erfolgt.

Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

- (2) Die hinweisgebende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (3) Die hinweisgebende Person ist über alle sie betreffenden Entscheidung der Ombudspersonen, der Untersuchungskommission und der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 17 Mitwirkung und Schutz der betroffenen bzw. beschuldigten Person

- (1) Die betroffene bzw. beschuldigte Person muss im Rahmen eines Verfahrens von der Ombudsperson und von der*dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission (siehe § 18) über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen ihrer Pflichten.
- (2) Der beschuldigten Person sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, soweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird, verbunden mit der Aufforderung, hierzu Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Die beschuldigte Person muss über ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich der Stellungnahme belehrt werden und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen der Pflichten.
- (3) Die betroffene bzw. beschuldigte Person ist über alle sie betreffenden Entscheidungen der Ombudsperson, der Untersuchungskommission und der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

§ 18 Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beruft die bzw. der Präsident*in auf Vorschlag des Akademischen Senats, eine ständige Untersuchungskommission für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums. Eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (2) Dieser Untersuchungskommission gehören mit Stimmrecht vier Professor*innen, jeweils ein wissenschaftlicher bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeitende*r, ein bzw. eine Mitarbeitende*r in Technik und Verwaltung und ein bzw. eine Studierende*r an.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professor*innen von allen Mitgliedern der Untersuchungskommission gewählt.
- (4) Für jede Statusgruppe ist mindestens eine Stellvertretung vorgesehen, die im Fall der Besorgnis der Befangenheit bzw. Verhinderung die Funktion übernehmen kann.
- (5) Die Professor*innen und ihre Vertreter*innen sollen aus unterschiedlichen Fachbereichen der BHT kommen. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

- (6) Die Untersuchungskommission ist berechtigt in jedem Stadium des Verfahrens, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann weitere geeignete Personen mit beratender Stimme hinzuziehen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben. Die Untersuchungskommission kann Gutachterinnen bzw. Gutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (7) Die Untersuchungskommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung unter strikter Vertraulichkeit. Sie prüft unvoreingenommen und in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (8) Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.
- (9) Die Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Die Beschlüsse der Untersuchungskommission müssen schriftlich niedergelegt und begründet werden.

§ 19 Anzeige eines Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhaltens bei einer Ombudsperson und anonym erhobene Vorwürfe

- (1) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich die hinweisgebenden Personen zunächst an eine Ombudsperson. Auch externe Personen können sich an die Ombudspersonen der BHT wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Forschende der BHT handelt. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der BHT haben alternativ die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG zu wenden. Als unabhängige Instanz steht das Gremium allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite.
- (3) Wird der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht gegenüber den Ombudspersonen oder einem regulären Prüfungsgremium vorgetragen, sondern gegenüber einer anderen Stelle, so soll dort der hinweisgebenden Person empfohlen werden, sich an eine der Ombudspersonen zu wenden.
- (4) Die Ombudspersonen der BHT müssen zeitnah auf eine Anfrage reagieren, aber nicht später als eine Woche nach der Anfrage.
- (5) Die Ombudspersonen der BHT können auch anonym erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüfen.
- (6) Die Ombudsperson prüft, ob und inwieweit ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten plausibel erscheint und welche Unterlagen benötigt werden, um eine Anzeige eines

Fehlverhaltens belegen und begründen zu können. Die Ombudsperson berät die hinweisgebende Person hinsichtlich der benötigten Unterlagen und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in einem Vorprüfungs- und einem formalen Untersuchungsverfahren.

- (7) Die Prüfung endet, wenn
- der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht plausibel erscheint.
 - eine Einigung in einem Konflikt über die gute wissenschaftliche Praxis erzielt werden kann.
 - zu einem sehr frühen Zeitpunkt ein wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt wird, so dass durch eine Vermittlung durch die Ombudsperson eine Einigung im Konflikt oder eine Korrektur des Sachverhaltes erzielt werden kann.
 - die Prüfung ergibt, dass ein Konflikt vorliegt, der unabhängig von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten ist.
- (8) Die Ombudspersonen stehen im regelmäßigen Austausch mit den Beratungsstellen der BHT (Promovierendenberatung, Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenbeauftragte). Wenn ein Konflikt vorliegt, der nicht im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten oder Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis steht, kann der Sachverhalt, mit dem Einverständnis der hinweisgebenden Person, den zuständigen Stellen der BHT vertraulich zur weiteren Beratung zugeleitet werden.
- (9) Ergibt die Prüfung, dass ein Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens plausibel ist, informiert die Ombudsperson den bzw. die Präsident*in, der bzw. die ein Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzuleiten hat.

§ 20 Vorprüfung

- (1) Der bzw. die Präsident*in stellt fest, dass ein Verdachtsfall wissenschaftlichen Fehlverhaltens behandelt werden soll, beauftragt die Untersuchungskommission mit der Vorprüfung und informiert das für Forschung zuständige Mitglied der Hochschulleitung unter Beachtung der Grundsätze nach § 7.
- (2) Der bzw. die Präsident*in kann auch bei anonym erhobenen Vorwürfen und nach Rücksprache mit den Ombudspersonen, die Untersuchungskommission mit der Vorprüfung beauftragen.
- (3) Die Untersuchungskommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung unter strikter Vertraulichkeit. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten plausibel ist und ein wissenschaftliches Fehlverhalten in einem förmlichen Untersuchungsverfahren geprüft werden muss.
- (4) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse von der Untersuchungskommission, ihren Mitgliedern und den Stellvertreter*innen vertraulich behandelt.
- (5) Sämtliche belastende und entlastende Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

- (6) Die beteiligte Ombudsperson ist zu Beginn der Vorprüfung von der Untersuchungskommission anzuhören.
- (7) Der hinweisgebenden Person ist zu Beginn der Vorprüfung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu kann die hinweisgebende Person eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (8) Der betroffenen bzw. beschuldigten Person ist zu Beginn der Vorprüfung, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu kann die betroffene bzw. beschuldigte Person eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (9) Die betroffene bzw. beschuldigte Person muss nach Aufforderung schriftlich Stellung zu dem zu prüfenden Sachverhalt nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen.
- (10) Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von vier Wochen darüber, ob das Verfahrensende oder eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren empfohlen wird. Diese Empfehlung wird der bzw. dem Präsident*in, dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung sowie der beteiligten Ombudsperson mitgeteilt.
- (11) Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Vorprüfung einen Bericht an, der die Gründe für das Ergebnis enthält. Der Bericht wird dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung und der Ombudsperson zur Kenntnis gegeben.
- (12) Die bzw. der Präsident*in stellt fest, ob das Verfahren beendet wird oder in ein förmliches Untersuchungsverfahren übergeleitet wird. Sie bzw. er informieren die hinweisgebende Person und die betroffenen Personen über die Empfehlung der Untersuchungskommission und über die Gründe ihrer bzw. seiner Feststellung. Diese Begründung wird dem für Forschung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung und der beteiligten Ombudsperson zur Kenntnis gegeben.
- (13) Ist die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Untersuchungskommission vortragen. Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium berät und entscheidet über die Einwände unter Beachtung der Beteiligungs- und Schutzrechte gemäß § 17 und beschließt über eine neue Empfehlung an die bzw. den Präsident*in.

§ 21 Förmliches Untersuchungsverfahren

- (1) Die bzw. der Präsident*in eröffnet das förmliche Untersuchungsverfahren.
- (2) Die Untersuchungskommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung unter strikter Vertraulichkeit. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt, d.h. ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Sämtliche belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

- (4) Wenn sich die Sachlage im förmlichen Untersuchungsverfahren ändert, werden sowohl die hinweisgebende Person, als auch die betroffene bzw. die beschuldigte Person zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.
- (5) Hält die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, werden der Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgelegt. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die betroffene und die beschuldigte Person. Der Präsident bzw. die Präsidentin veranlasst die in Abschnitt III genannten Maßnahmen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt.
- (6) Die Untersuchungskommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Verfahren und die Begründung des Ergebnisses einen Bericht an.
- (7) Der Bericht ist der hinweisgebenden und der betroffenen bzw. der beschuldigten Person und der Ombudsperson vor Abschluss des Verfahrens vorzulegen. Diese Personen können zu dem Bericht innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen. Die Stellungnahme wird dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorgelegt.
- (8) Die bzw. der Präsident*in kann in begründeten Fällen, zum Beispiel auf Grundlage der Stellungnahme der hinweisgebenden oder betroffenen bzw. beschuldigten Person, die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.
- (9) Der Akademische Senat ist über das formale Untersuchungsverfahren und das Ergebnis zu informieren. Die Anonymität der Beteiligten muss dabei gewahrt bleiben.

§ 22 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

- (1) Das Gesamtverfahren soll nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Die Akten des Prüfungsverfahrens sind 30 Jahre aufzubewahren. Das Hochschularchiv sichert die Übernahme und Archivierung der Akten. Dabei anfallende digitale Dokumente werden in die digitale Langzeitarchivierung übernommen.

III Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 23 Vorbemerkung zu Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls.
- (2) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs- und Promotionsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 24 Akademische Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

In Betracht kommen insbesondere:

- Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen bzw. des Promotionsrechtes innerhalb eines qualitätsgesicherten Forschungs-umfeldes an der BHT,
- Entzug eines von der Hochschule vergebenen Doktorgrades,
- Entzug der Lehrbefugnis.

§ 25 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Autor*innen sowie beteiligte Herausgeber*innen sind verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.

§ 26 Zivilrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Folgende zivilrechtliche Maßnahmen können in Betracht kommen:

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen die oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
- Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

§ 27 Strafrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.
- (2) Mögliche Tatbestände sind unter anderem: Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung),

Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden und Probandinnen in Folge von falschen Daten).

- (3) Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der BHT Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Präsidentin bzw. des Präsidenten vorbehalten.

§ 28 Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Sofern die bzw. der Betroffene in einem Beschäftigtenverhältnis zur BHT steht, kommen grundsätzlich auch arbeits- bzw. beamtenrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und disziplinarrechtliche Maßnahmen in Betracht.

§ 29 Mitteilungen an Dritte außerhalb der Hochschule bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.
- (2) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler bzw. die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.

IV Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der BHT tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der BHT in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Berliner Hochschule für Technik vom 28. April 2022.